



Inhalt

Vereinsordnung zur Wasserversorgung

Arbeitseinsatz/Vereinsarbeit

Maßnahmenkatalog bei Pflichtverletzungen

Gartenordnung

Pflichten des Unterpächters

Vereinsordnung zur Wasserversorgung

1. Ein Zwang zur Stadtwasserentnahme besteht nicht. In diesem Fall muss der Parzellenanschluss vorschriftsmäßig verschlossen und gesichert sein.
2. Zu jedem Parzellenanschluss gehört eine ordnungsgemäß angeschlossene, funktionierende und geeichte Wasseruhr.
3. Eine ungemessene Wasserentnahme ist verboten und wird als versuchter Betrug gewertet.
4. Im Winterhalbjahr muss die Wasseruhr frostsicher aufbewahrt werden.
5. Für die ordnungsgemäße Installation der Parzellenleitung und den ordnungsgemäßen Zustand sowie für auftretende Schäden innerhalb der Parzelle bis zur Wasseruhr, unkontrollierten Wasseraustritt, der den Verbrauch nur an der Hauptuhr (Nordufer) anzeigt, ist der Parzellenpächter verantwortlich. Für diesen Fall wird der verantwortliche Parzellenpächter, siehe auch Beschluss vom 08.10.1976, mit **100,00 m³** Stadtwasserverbrauch belastet!

Anzustreben ist die Herstellung der Wasserabstellschächte unter Beachtung der Vorschrift des Bezirksverbandes mit Stand 07/2006. Eine Umsetzung soll, wenn möglich, mit einem Parzellenwechsel erfolgen. Die erforderlichen Installationsarbeiten werden vom Wasserwart abgenommen. Die Kosten für ausgewechselte Wasseruhren trägt der jeweilige Unterpächter.

6. Die Ablesung und Verplombung vor der Wasseruhr findet am Ende der Saison durch den Abschnittsleiter statt. Dies bestätigt der jeweilige Unterpächter mit seiner Unterschrift.

Zu Beginn der Saison überprüft der Abschnittsleiter die Verplombung. Ist diese nicht mehr gegeben, wird der zuständige Unterpächter ebenfalls mit **100,00 m³** Stadtwasserverbrauch belastet! Diese Regelung gilt auch für „falsch“ eingebaute Wasseruhren.

7. Mit der anfallenden Wasserbereitstellungsgebühr und dem Fäkalwasseranteil werden alle Unterpächter gleichmäßig belastet.

Der Wasserverbrauch, die Bereitstellungsgebühr und die Belastungen werden mit den Pachtzahlungen in Rechnung gestellt.

8. **Dieser Vorstandsbeschluss tritt mit dem 01.03.2011 in Kraft** und ersetzt den vom 08.10.1976.

Der Vorstand

Berlin, den 31.01.2011

Horst Oelschläger
1. Vorsitzender

Gabriele Bert
2. Vorsitzende

Vereinsordnung Arbeitseinsatz/Vereinsarbeiten

1. Nach § 6 Absatz 2 unsere Satzung vom 15.03.2013 ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, bei allen Vereinsarbeiten ehrenamtlich mitzuwirken oder Ersatz zu stellen. Vertretung durch Nichtmitglieder ist möglich, denn auch sie sind versichert.
2. Jedes Mitglied ist zum angeordneten Arbeitseinsatz von bis zu vier Stunden jährlich verpflichtet. Die zu leistenden Stunden werden jährlich vom Vorstand festgesetzt.
3. Für jede nicht geleistete Arbeitseinsatzstunde ist zurzeit **25,- €** zu zahlen.
4. Von dieser **Pflicht** sind befreit:
 - a. Alle Vorstandsmitglieder inklusive erweiterter Vorstand.
 - b. Mitglieder die durch Sach- oder andere Dienstleistung den Arbeitseinsatz erfüllen.
 - c. Neumitglieder im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft, die Befreiung endet mit dem jeweiligen Kalenderjahr.
5. Zum Nachweis für die geleisteten Arbeitseinsatzstunden haben sich die Vereinsmitglieder, oder deren Vertreter, in die jeweils ausgelegte Arbeitsnachweisliste einzutragen und die vom Abschnittsleiter bzw. Einsatzleiter notierte Stundenzahl durch Unterschrift zu bestätigen. Diese Liste wird an die Kassierer weitergeleitet.
6. Die Arbeitseinsatztermine je Abschnitt werden den Vereinsmitgliedern zusammen mit der Beitragsabrechnung mitgeteilt, darüber hinaus werden sie im „Napoleaner“, per Aushang (Infokästen) und auf unserer Homepage bekannt gegeben. Wer die angekündigten Termine in seinem Abschnitt aus terminlichen Gründen nicht ableisten kann, muss diese nach Absprache mit dem Abschnitts- und Arbeitseinsatzleiter in einem der anderen Abschnitte wahrnehmen.

Diese Vereinsordnung tritt mit dem 01.03.2018 in Kraft und ersetzt die Vereinsordnung für den Arbeitseinsatz vom 31.03.2014

Der Vorstand

Berlin, 29.01.2018

Stefan Dobbert
1. Vorsitzender

Zoran Skoric
2. Vorsitzender

Maßnahmenkatalog bei Pflichtverletzungen

Gemäß § 6 Absatz 5 unserer Satzung, ist der Vorstand dazu berechtigt, Mitglieder für Ihr vereinsschädigendes Verhalten bzw. bei Missachtung von Vereinsordnungen mit einer Geldbuße zu belegen. Im Folgenden werden die Vergehen mit entsprechender Höhe aufgelistet:

- 1. Unentschuldigtes Fehlen bei Hauptversammlungen**
50,00 €
- 2. Unentschuldigtes Fehlen bei Abschnittsversammlungen**
25,00 €
- 3. Anwesenheitspflicht bei Wasseranstellen bzw. abstellen**
(Zugang gewährleisten)
50,00 €
- 4. Mahnungsschreiben (Pachtrechnung, Beitragsrechnung)**
3,00 €
- 5. Änderung der persönlichen Angaben nicht mitgeteilt (schriftlich)**
(Name, Anschrift, Telefonnummer)
10,00 €

Im Falle einer Pflichtverletzung wird diese durch den Vorstand sorgfältig geprüft und die entsprechende Geldbuße wird dann schriftlich ausgesprochen.

Unberührt von diesem Maßnahmenkatalog bleiben die Strafen aus den Vereinsordnungen Wasserversorgung und Arbeitseinsatz.

Dieser Maßnahmenkatalog wurde in der Jahreshauptversammlung am 23.03.2018 durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Der Vorstand

Berlin, 23.03.2018

Stefan Dobbert
1. Vorsitzender

Zoran Skoric
2. Vorsitzender

Gartenordnung

(aus dem Unterpachtvertrag)

1. Der Unterpächter soll an Fachberatungsveranstaltungen teilnehmen und sich über alle fachlichen Fragen unterrichten.
2. Dem Vorstand des örtlichen Kleingartenvereins obliegt es, für Ruhe und Ordnung auf dem Gelände zu sorgen; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Von 13 Uhr bis 15 Uhr herrscht Mittagsruhe; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Lärmschutz.
4. Der Kleingarten muss mit der vom Weg aus deutlich sichtbaren Kleingartennummer gekennzeichnet sein. Die Verwendung von sichtbehindernden Materialien ist auf der Parzelle unzulässig.
5. Im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung ist der Kleingarten sowohl für den Obst- und Gemüseanbau als auch für die sonstige gärtnerische Nutzung in aller Vielfalt zu nutzen. Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung im Sinne von § 1 dieses Unterpachtvertrages sind Beetflächen, Obstbäume / Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und mindestens ein Drittel der Gartenfläche betragen. In diesem Sinne gehören:
 - Zu den Beetflächen:
Ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren, Sommerblumen.
 - Zu den Obstbäumen/Beerensträuchern:
Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt, (wobei bis Halb-stamm 10 m², bis Viertelstamm/Spindel 5 m² und je Beerenbusch 2 m² anzusetzen sind).
 - Zu den kleingärtnerischen Sonderflächen:
Gewächshäuser, Frühbeete, Kompostanlagen. Beetflächen, die mindestens 10 % der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teil-weise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität.

Der Kleingarten ist stets frei von Unrat, Gerümpel und sonstigen Gegenständen zu halten, die nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienen.

6. Der Kleingarten ist angemessen zu bepflanzen; hierbei ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Hochwachsende und besonders ausladende Bäume, insbesondere Waldbäume, Rotbuchen, Linden, Platanen, Rosskastanien, Stieleichen, Pappeln, Weißbirken, Nadelbäume, Walnussbäume und Trauerweiden, dürfen nicht gepflanzt werden.

7. Die Mindestabstände zu den Einfriedungen betragen für

- a. hochstämmige Obstbäume 1,50 m,
- b. Halbstämme und Buschbäume 1,00 m,
- c. Spindel- und Spalierobst, Sträucher und Hecken 0,50 m,

Im Übrigen gelten die Regelungen der § 27 und 28 Berliner Nachbarrechtsgesetz entsprechend.

Bevorzugt sind standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Laubgehölzen ist der Vorrang zu geben. Es dürfen nur Ziergehölze gepflanzt werden, die im freien Wuchs (d.h. ohne Schnittmaßnahmen) eine Höhe von nicht mehr als vier Meter erreichen. Hecken dürfen auf der Parzelle eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Die Gesamtfläche aller Nadelgehölze in dem Kleingarten darf nicht mehr als 10 m² betragen.

- 8. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern. Das gilt insbesondere für den Vogelschutz.
- 9. Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautbekämpfungsmitteln) sowie sonstiger Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, die nach der Gefahrenstoffverordnung als sehr giftig oder giftig eingestuft wurden oder eine Wasserschutzgebietsauflage haben, ist verboten. Ausnahmen können nur vom Pflanzenschutzamt Berlin auf Antrag zugelassen werden.
- 10. Die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes sind zu beachten. Pflanzenschutzmittel, die nicht zu den unter Ziffer 9 Satz 1 aufgeführten Mitteln gehören, dürfen nur nach vorheriger Beratung durch das Pflanzenschutzamt oder nach Beratung durch einen Kleingartenfachberater mit Sachkundenachweis angewendet werden. Eine Verpflichtung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln besteht allein in den Fällen des § 5 Nr. 2 f) des Unterpachtvertrages. Der Verpächter wird die Unterpächter über den neuesten Stand des integrierten Pflanzenschutzes, der ökologischen Anbauweisen und über die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen informieren.
- 11. Das Jauchen mit Fäkalien ist nicht gestattet.
- 12. Gesunder Pflanzenabfall und anderes kompostierfähiges Material soll im Kleingarten kompostiert werden. Kranke Pflanzenabfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 13. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.
- 14. Die - auch nur vorübergehende - Haltung von Großvieh, Katzen, Kleintiere sowie von Wildtieren ist im Kleingarten nicht gestattet.
- 15. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und so zu halten, dass die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht gestört wird. Die Tierhaltung kann bei Zuwiderhandlung untersagt werden. Für etwaige Schäden aus der Tierhaltung haftet der Unterpächter als Tierhalter.

16. Bienenhaltung ist – vorbehaltlich eventuell erforderlicher behördlicher Genehmigungen - im Rahmen nicht gewerblicher Nutzung und nur mit Zustimmung des Bezirksverbands gestattet. Die Zahl der Bienenvölker kann begrenzt werden.
17. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Naturschutzes.
18. Unnötiger Wasserverbrauch muss vermieden werden. Der Unterpächter ist verpflichtet, die besonderen Anordnungen über den Wasserverbrauch zu beachten.
19. Die Auflagen bezüglich des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. Die dafür ausgewiesenen Wege müssen ständig für die Feuerwehr befahrbar gehalten werden.

Pflichten des Unterpächters

(aus dem Unterpachtvertrag)

1. Der Unterpächter ist verpflichtet, den Kleingarten durch Selbstarbeit zu bewirtschaften. Unterstützung durch Familienangehörige ist zulässig. Jegliche gewerbliche Nutzung sowie eine Nutzung zum dauerhaften Wohnen sind unzulässig.
2. Der Unterpächter ist ferner verpflichtet,
 - b. den im Kleingarten anfallenden Müll ordnungsgemäß zu entsorgen und zu diesem Zweck für die Dauer des Unterpachtvertrages einen Entsorgungsvertrag nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Regelungen abzuschließen oder sich an einem bestehenden Entsorgungsvertrag zu beteiligen;
 - c. die auf dem Kleingarten anfallenden Abwässer fachgerecht entsorgen zu lassen; die fachgerechte Abwasserentsorgung muss der Unterpächter auf Verlangen dem Bezirksverband nachweisen;
 - d. die in der Kleingartenanlage vorhandenen und die etwa noch zu errichtenden Grenz- und Höhenmarken unverändert zu erhalten;
 - e. alle zur gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen schonend zu behandeln;
 - f. das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Booten auf den Wegen der Kleingartenanlage oder im Kleingarten zu unterlassen; das Befahren der Wege der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten; Kraftfahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten und ausdrücklich genehmigten Stellen geparkt werden;
 - g. allen behördlichen Anordnungen (z.B. Rattenbekämpfung, Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Krankheitserregern, Reinigung der Gräben und Wasserabflüsse) auf eigene Kosten und Gefahr nach zu-kommen;

- h. den Weg innerhalb der Kleingartenanlage, vor seinem Kleingarten bis zur halben Breite ständig in Ordnung zu halten;
 - i. zur Sicherung gegenüber allen Risiken aus diesem Vertrag eine Feuer- und Haftpflichtversicherung in an-gemessener Höhe abzuschließen und den Versicherungsvertrag sowie die Prämienquittungen dem Bezirksverband auf Verlangen vorzulegen;
 - j. Handlungen, die zu Verunreinigungen von Boden und Grundwasser führen, zu unterlassen;
 - k. sich an Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft, die im Zusammenhang mit dem Kleingarten stehen, zu beteiligen;
 - l. sich im Rahmen von Gemeinschaftsarbeit an den Obliegenheiten des Verpächters hinsichtlich der Schnee- und Eisglättebekämpfung zu beteiligen;
 - m. den im Einvernehmen mit dem Bezirksverband ergangenen Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes des örtlichen Kleingartenvereins zur Organisation von Gemeinschaftsarbeit Folge zu leisten.
 - n. Gemeinschaftsarbeit abzuleisten; der Unterpächter hat jährlich höchstens **##** Arbeitsstunden zu erbringen. Hierbei handelt es sich um eine höchstpersönliche Verpflichtung. Der Bezirksverband ist berechtigt, die einzelnen Arbeitsstunden gemäß den §§ 315 ff BGB festzulegen; in diesem Zusammenhang ist der Bezirksverband berechtigt auf die vom örtlichen Kleingartenverein gefassten Beschlüsse über die Durchführung von Gemeinschaftsarbeit zu verweisen. Es ist Aufgabe des Unterpächters sich Kenntnis über die entsprechende Beschlussfassung im örtlichen Kleingartenverein zu verschaffen.
3. Kommt der Unterpächter seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist der Bezirksverband nach vorhergehender erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Beseitigung der Vertragsverletzungen auf Kosten des Unterpächters vornehmen zu lassen.